

Bern, 10. September 2021

# COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Frei- und Hal- lenbäder ab 13. September 2021

---

## Inhalt

Ausgangslage.....	2
Zielsetzung.....	2
Allgemeine Verhaltensregeln .....	2
Maskenpflicht .....	2
Zertifikatspflicht .....	2
Nutzung von Hallen- und Freibädern.....	3
Organisierter Vereins- und Schulbetrieb .....	3
Beschränkung der Personenzahl .....	3
Privatunterricht .....	3
Sauna.....	3
Gastronomie.....	3
Verantwortung .....	3
Kommunikation.....	3
Inkraftsetzung.....	4

## Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

## Zielsetzung

Die Stadt Bern ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Stadt Bern zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

## Allgemeine Verhaltensregeln

Die Vorgaben des Bundes sind einzuhalten und die Empfehlungen zu berücksichtigen. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Hallen- oder Freibad**: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Hallen- und Freibäder nicht betreten.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Die Verhaltensregeln gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

## Maskenpflicht

- **Beim Betreten des Hallenbades inklusive Garderoben** gilt ab 12-jährig eine Maskenpflicht.
- **In den Freibädern gilt bei der Benutzung von Garderoben** eine Maskenpflicht, wenn sie sich in einem abgeschlossenen Innenbereich von Einrichtungen und Betrieben befinden.
- Während Sportaktivitäten sowohl in Innen- wie auch in Aussenräumen gilt keine Maskenpflicht mehr.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen**, keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit.

## Zertifikatspflicht

Der Bundesrat hat entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren ab dem 13. September 2021 auszuweiten. So ist auch der Zugang zu Indoorsportanlagen wie Hallenbäder und Turnhallen nur noch mit einem Zertifikat möglich. Die Zertifikationspflicht gilt zudem weiterhin bei grösseren Veranstaltungen in Outdooranlagen (mehr wie 500 Personen). Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis.

Bei Aktivitäten mit Zertifikatspflicht erfolgt eine Prüfung vor Ort gegen Vorweisen des elektronischen oder ausgedruckten Zertifikats sowie einem amtlichen Ausweis. In den

drei Hallenbädern der Stadt Bern wird die Zertifikatskontrolle durch das Personal des Sportamtes durchgeführt.

### **Nutzung von Hallen- und Freibädern**

Die Hallen- und Freibäder stehen, mit Ausnahme der im vorliegenden Schutzkonzept aufgeführten Einschränkungen, allen Badegästen gemäss geltender Nutzungsordnung zur Verfügung.

### **Organisierter Vereins- und Schulbetrieb**

Die Vorgaben für den organisierten Trainings- und Kursbetrieb, das Schulschwimmen sowie für den Unterricht von weiterführenden Schulen werden im «Schutzkonzept für den organisierten Sport in Sportanlagen» beschrieben.

### **Beschränkung der Personenzahl**

Das Sportamt der Stadt Bern kann die maximale Anzahl Badegäste pro Bad jederzeit anpassen, falls einzelne Anagenteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten, Vorgaben nicht eingehalten werden oder sich die übergeordneten Vorgaben ändern.

### **Privatunterricht**

Privatunterricht ist möglich.

### **Sauna**

Auf für den Saunabetrieb gilt eine Zertifikationspflicht.

### **Gastronomie**

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

### **Verantwortung**

- Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften und Empfehlungen zu halten.
- Bei Missachtung der Vorschriften oder bei unangemessenem Verhalten eines Badegastes ist der Anlagenchef gemäss Bäderverordnung befugt Personen wegzuweisen. In schwerwiegenden Fällen ist der Anlagenchef angehalten, die Polizei hinzuzuziehen.
- Sowohl die Nutzung der Liegewiese als auch die Nutzung der Wasserflächen, Garderoben und Sanitäreanlagen erfolgt in Eigenverantwortung der Badegäste und auf eigenes Risiko.

### **Kommunikation**

- Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte.
- Die Öffentlichkeit wird via Internetseite des Sportamts sowie ergänzend via Newsletter informiert.

- In den Anlagen wird mit (BAG-) Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

### **Inkraftsetzung**

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde von der Geschäftsleitung per 10. September 2021 aktualisiert. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Kantons Bern und die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes.